



## BEKANNTMACHUNG

### Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Freising

Der Kreistag des Landkreises Freising erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende Satzung:

#### Präambel

Der Integrationsbeirat setzt sich für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Freising lebenden Bevölkerungsgruppen ein und wirkt aktiv mit, das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Einwohner\*innen im Landkreis Freising zu fördern - unabhängig von Hautfarbe, ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlichen Voraussetzungen. Er engagiert sich für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

#### § 1 Name und Grundsatz

- (1) Der Landkreis Freising bildet einen Integrationsbeirat.
- (2) Der Integrationsbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

#### § 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale, Interessen und Engagement der Migrant\*innen in Projekte und Maßnahmen im Landkreis Freising ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Gesellschaft, Politik, Verwaltungen, Organisationen, Verbänden und Vereinen.
- (2) Aufgaben des Integrationsbeirats sind:
  - a) die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Freising unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt,
  - b) die aktive Unterstützung der Integrationspolitik im Landkreis Freising,
  - c) die Beratung des Kreistags und seiner Ausschüsse und der Verwaltungen in allen Fragen, welche die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis des Landkreises Freising fallen,
  - d) die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in ihren Tätigkeitsbereichen im Landkreis Freising,
  - e) Stellung zu beziehen zu Fragen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt betreffen.
- (3) Der Integrationsbeirat kann hierzu Empfehlungen an den Kreistag aussprechen und Anträge und Anfragen an den Kreistag, den zuständigen Ausschuss oder die Verwaltung stellen, welche zeitnah zu behandeln sind.
- (4) Einer Sitzungsvorlage für den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden. Dem Beirat soll frühzeitig Gelegenheit gegeben werden die Stellungnahme vorzubereiten. Es sollen ihm hierzu alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht einer Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dem Beirat wird in Gremiensitzungen ein Rederecht eingeräumt, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die den Aufgabenbereich des Beirats betreffen.
- (5) Der Landkreis Freising stellt dem Integrationsbeirat jährlich – je nach Haushaltslage – ein angemessenes Budget für eigene Projekte zur Verfügung. Der Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Diese Mittel werden von der Integrationsbeauftragten bzw. dem Integrationsbeauftragten verwaltet.
- (6) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 3 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus vier Gruppen:
  - a) Gruppe 1 Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund: Die zehn Beiratsmitglieder mit Migrationshintergrund sollen jeweils eine der im Anhang 1 zu dieser Satzung definierten zehn Regionen vertreten. Alle Beiratsmitglieder der Gruppe 1 sind stimmberechtigt.
  - b) Gruppe 2 Vertretung aus Fachstellen, Behörden und Institutionen: Die Beiratsmitglieder aus Fachstellen, Behörden und Institutionen sind näher im Anhang 2 zu dieser Satzung definiert; sie nehmen nur beratend teil.
  - c) Gruppe 3 Politische Verantwortungsträger: Der Landrat des Landkreises Freising ist ein stimmberechtigtes Beiratsmitglied. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Freising vertretenen Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften nimmt als beratendes Beiratsmitglied an den Sitzungen teil.
  - d) Gruppe 4 Vertretung der Jugend: Der Jugendkreistag des Landkreises Freising bestimmt aus seiner Mitte zwei stimmberechtigte Beiratsmitglieder.
- (2) Bei Bedarf zieht der Integrationsbeirat themenbezogenen Vertreter weiterer relevanter Fachstellen beratend zu seinen Sitzungen hinzu.
- (3) Ein bestehender Integrationsbeirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt. Die Amtszeit des Integrationsbeirats richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistags.

#### § 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Durch die Integrationsbeauftragte bzw. den Integrationsbeauftragten des Landkreises Freising werden die Landkreisbürger\*innen im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als Mitglied für die Gruppe 1 des Integrationsbeirats zu bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung als Beiratsmitglied der Gruppe 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, ggf. auch doppelte Staatsbürgerschaft,
  - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- c) seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Landkreis Freising lebt,
- d) einen gesicherten Aufenthaltsstatus hat und
- e) nicht vom Wahlrecht nach § 13 Bundeswahlgesetz analog ausgeschlossen ist.

Eine wiederholte Bewerbung von ehemaligen Beiratsmitgliedern ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Die eingehenden Bewerbungen werden durch die Integrationsbeauftragte bzw. den Integrationsbeauftragten des Landkreises Freising gesichtet und geprüft. Über die Auswahl der Beiratsmitglieder des Integrationsbeirats entscheiden die Beiratsmitglieder der Gruppe 3 Politische Verantwortungsträger mit der Maßgabe, dass aus jeder der im Anhang 1 genannten Regionen ein Beiratsmitglied vertreten ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Platz von einer, falls vorhanden, nachrückenden Person eingenommen. Im Übrigen wird ein neues Bewerbungsverfahren durchgeführt.
- (3) Verliert ein ausgewähltes Mitglied während der Amtszeit die ausländische Staatsbürgerschaft, so darf die Person dennoch ihre Amtszeit im Integrationsbeirat bis zur Konstituierung des neuen Integrationsbeirates ausüben.

#### § 5 Geschäftsgang und Sitzungen

- (1) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Der Landrat oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung des Integrationsbeirats, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Landrat oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Beirat nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Sollte die Stellvertretung verhindert sein, so vertritt ihn mit Zustimmung des Integrationsbeirats eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Landrat lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung die Beiratsmitglieder ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirats kann einen Antrag im Integrationsbeirat stellen.
- (6) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (8) Die Integrationsbeauftragte bzw. der Integrationsbeauftragte des Landkreises Freising nimmt an den Sitzungen teil und unterstützt den Integrationsbeirat bei der verwaltungsmäßigen Betreuung des Integrationsbeirats und seiner Mitglieder, insbesondere Einladung zu den Sitzungen, Aufbereitung von Informationen, Protokollierung der Sitzungen und Einreichung von Anträgen in den Kreistag und seine Ausschüsse. Die Integrationsbeauftragte bzw. der Integrationsbeauftragte ist somit Geschäftsstelle des Integrationsbeirats.
- (9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten für jede Sitzung des Integrationsbeirats, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung. Die Entschädigung orientiert sich an der Entschädigungssatzung des Landkreises Freising und setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Sitzungsgeld von 70,00 €;
  - b) einer Fahrtkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort. Der Entschädigungsbetrag wird auf volle € aufgerundet. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Reisekostengesetz, wonach die Fahrtkostenentschädigung auf die Kosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels beschränkt wird, findet keine Anwendung.
- (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats, die der Zustimmung des Kreistags bedarf. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Freising.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft.

Freising, 29.06.2022  
Landratsamt Freising

Helmut Petz  
Landrat

## BEKANNTMACHUNG

### des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf

#### I.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf für das Wirtschaftsjahr 2022

vom 22.08.2022

Aufgrund Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro vermindert
a) im Erfolgssplan				
die Erträge	28.750,00	0,00	1.716.670,00	1.745.420,00
die Aufwendungen	28.750,00	0,00	1.716.670,00	1.745.420,00
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	2.171.316,13	0,00	2.340.500,00	4.511.816,13
die Ausgaben	2.171.316,13	0,00	2.340.500,00	4.511.816,13

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.000.000,00 € um 2.000.000,00 Euro erhöht und damit auf **3.000.000,00** Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf, Freisinger Straße 17, 85307 Paunzhausen, zur Einsicht aus.

Paunzhausen, den 13.09.2022

Gez.  
Albert Vogler  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt. Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 € wurde gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit Schreiben vom 05.09.2022 AZ: R3 – 941, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch öffentlich zugänglich gemacht.

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022** wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Freising** auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden: **vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**): **vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 14.09.2022

Mathias Mitterreiter  
Landwirtschaftsdirektor